

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 8 / Fachbereich 8 - Schule und Bildungsplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 13.11.2023

Drucksache Nr.: **23/0486**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

07.12.2023

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zwischenfinanzierung der Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt zur Sicherstellung der Finanzierung der OGS-Träger diese bis zum 29.02.2024 in der bisherigen Weise in folgender Höhe weiter zu finanzieren:

Pauschale pro Platz:	Grundschule	3.400 €
	Förderschule	8.736 €

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin verpflichtet sich im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 den städtischen Zuschuss zur OGS-Finanzierung von 1.113.740 € für das Jahr 2024, 1.083.230 € für das Jahr 2025, 1.096.840 € für das Jahr 2026 und 1.129.970 € für das Jahr 2027 nicht zu überschreiten oder höhere Zuschussbedarfe dauerhaft aus anderen Mitteln zu kompensieren.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 06.09.2023 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin bis zum 31.12.2023 beschlossen (DS-Nr. 23/0353).

Mit der Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel konnten die für einen OGS-Platz an Grundschule und Förderschule gezahlte Pauschalen in der Weise erhöht werden, dass zunächst bis zum Jahresende keine Kürzungen in Qualität oder gar den Betreuungszeiten erfolgen mussten, welche ohne Erhöhung der Pauschalen für eine auskömmliche Finanzierung erforderlich gewesen wären (s. a. DS-Nr. 23/0235 und

23/0236).

Um dies auch ab dem 01.01.2024 weiterhin gewährleisten zu können, muss eine Anpassung der Einnahmeseite (kommunaler Zuschuss und Elternbeiträge) oder ggf. die Anpassung der Pauschalen erfolgen.

Bis zu einer Entscheidungsfindung und deren Umsetzung hätten die Träger keine Sicherheit über die Finanzierung der OGS-Plätze nach dem 31.12.2023 in der erforderlichen Höhe. Folge hiervon wäre eine umgehende Kürzung der Betreuungszeit, die alle Beteiligten, insbesondere die Eltern und das Personal des OGS-Trägers, vor große Herausforderungen stellen würde, da kurzfristig reduzierte Öffnungszeiten ohne Vorlaufzeit kompensiert werden müssten.

Um dies zu vermeiden, soll die Finanzierung der OGS an Grundschulen und Förderschule zunächst mindestens bis 29.02.2024 in der bisherigen Weise fortgeführt werden.

Zur auskömmlichen Finanzierung eines OGS-Platzes an der Grundschule wird daher für den genannten Zeitraum weiterhin die Pauschale i. H. v. 3.400 € pro Platz gezahlt. Damit ist der erhöhte Finanzbedarf aus der Tarifierhöhung für das Schuljahr 2023/2024 abgedeckt.

An der Gutenbergschule wurde neben der Anerkennung der Tarifierhöhung auch der neue Fachkraftschlüssel (2 Fachkräfte pro Gruppe, 48 OGS-Plätze) zunächst nur befristet bis 31.01.2024 beschlossen (DS-Nr. 23/0236). Da es aufgrund dieses Beschlusses gelungen ist, die Jugendfarm als Träger der OGS zu halten und ein gut ausgestattetes Angebot aufzustellen, soll auch dies beibehalten werden.

Zur auskömmlichen Finanzierung eines OGS-Platzes an der Förderschule wird für den genannten Zeitraum daher weiterhin die Pauschale i. H. v. 8.736 € pro Platz gezahlt.

Zur Entscheidungsfindung über die Gesamtfinanzierung der OGS hat am 25.10.2023 die Sitzung einer Satzungskommission (Teilnehmende: Fraktionen, freie Träger, Stadtschulpflegschaft, Verwaltung) stattgefunden. Als Ergebnis der Kommission ist festzuhalten, dass seitens der Fraktionen eine Entscheidung über die Zusammensetzung der

OGS-Finanzierung erst getroffen werden kann, wenn Kenntnis über die gesamte Haushaltssituation vorliegt. Bei der Höhe des kommunalen Zuschusses ist zu beachten, dass es sich bei der OGS weiterhin um eine freiwillige Leistung handelt. Nicht nur bei einer drohenden Haushaltssicherung werden insbesondere freiwillige Leistungen von der Kommunalaufsicht in den Blick genommen, vielmehr sind diese der Kommunalaufsicht ebenfalls anzuzeigen, wenn zum Ausgleich des Defizits die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss.

Mit diesem Beschluss erhalten die Träger eine auskömmliche Finanzierung der OGS-Plätze. Im Haushaltsplanentwurf 2024 ist die Finanzierung zunächst über die Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.03.2024 abgebildet. Hierbei wurde ein durchschnittlicher Elternbeitrag von 1.523 € zugrunde gelegt, welcher sich aus den der Satzungskommission vorgelegten Varianten ergibt. Folgende Zuschussbedarfe für die Finanzierung der OGS sind demnach im Haushaltsplanentwurf 2024 abgebildet:

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
03-02-01	Landeszuweisung f. Ganztagsbetreuung an Schulen	2.511.190	2.661.290	2.955.360	3.360.730
03-06-01	Landeszuweisung f. Ganztagsbetreuung an Schulen	131.850	135.540	139.340	143.290
03-02-01	Elternbeiträge	2.421.380	2.636.580	2.945.480	3.373.120
03-06-01	Elternbeiträge	70.130	74.040	76.260	78.550
Summe Erträge		5.134.550	5.507.450	6.116.440	6.955.690
03-02-01	Zuschuss an freie Träger zur Durchführung der OGS	5.823.560	6.152.990	6.762.470	7.621.330
03-06-01	Zuschuss an freie Träger zur Durchführung der OGS	424.730	437.690	450.810	464.330
Summe Aufwendungen		6.248.290	6.590.680	7.213.280	8.085.660
Zuschussbedarf gesamt		1.113.740	1.083.230	1.096.840	1.129.970

Da im Haushaltsplanentwurf 2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge erst zum 01.03.2024 berücksichtigt werden konnte, wird für das Jahr 2024 einmalig ein höherer Zuschussbedarf ausgewiesen, welcher in den Folgejahren reduziert wird.

Eine Änderung der Elternbeitragssatzung zur Sicherung der Finanzierung der OGS müsste vor dem 01.03.2024 erfolgen, im Zuge der Haushaltsberatungen können anderweitige Finanzierungsvorschläge beantragt werden. Darüber hinaus besteht so auch noch die Möglichkeit bis zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2024 die Anpassung der pro Platz gezahlten Pauschale durch zum Beispiel Veränderung der abgedeckten Betreuungszeiten zu beschließen. In Verzahnung mit den Haushaltsberatungen ist eine weitere Satzungskommission einzuberufen.

In Vertretung

Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.